

A. GEBÜHREN

Kanalgebühren

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 wird gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Judenburg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 nach den Bestimmungen des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 140/2021 und aufgrund des § 7 Kanalabgabengesetzes 1955, LGBl. Nr. 71/1955 i.g.F. LGBl. Nr. 149/2016 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes, gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages, beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter - € 215,73 - der öffentlichen Kanalanlage. Somit ergibt sich ein Einheitssatz für Schmutzwasserkanäle von € 16,18.

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 22,628.645,09, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 8,425.002,17 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 14,203.642,92 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 65.840 m zugrunde.

(2) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(3) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, sind eine Kanalbenutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) bzw. Sockelbetrag/ Pauschale zu leisten. Für Abwässer aus dem Ortsteil Oberweg/Ossach in die Kanalanlage Truppenübungsplatz Seetaleralpe ist zudem eine Bereitstellungsgebühr (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) bzw. Pauschale zu leisten.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1.1.2022: EUR 2,38 pro m³ des festgestellten Wasserverbrauchs.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergröße bzw. bei der Wasserzählergröße 3 bzw. Q3:2,5m³ in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) festgesetzt:

Ab 1.1.2022:

| | | |
|---|-----|--------------------|
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten) | | |
| Jahresverbrauch 0 - 80m ³ | EUR | 13,80 pro Monat |
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten) | EUR | 16,52 pro Monat |
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (3-5 Nutzungseinheiten) | EUR | 45,95 pro Monat |
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (6-9 Nutzungseinheiten) | EUR | 88,24 pro Monat |
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (10-12 Nutzungseinheiten) | EUR | 128,68 pro Monat |
| Größe 7 bzw. Q3:4m ³ | EUR | 183,82 pro Monat |
| Größe 20 bzw. Q3:16m ³ | EUR | 293,60 pro Monat |
| Größe 80 bzw. Q3:63m ³ | EUR | 779,67 pro Monat |
| Größe 100 bzw. Q3:100m ³ | EUR | 1.066,14 pro Monat |

- (4) Für Liegenschaften, die über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen bzw. ausschließlich Trinkwasser oder im Falle der Notversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, wird als Grundlage für die Erhebung der Bereitstellungsgebühr mindestens ein Wasserzähler Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten) angesetzt, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches (Gewerbe), Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Gastronomiebetrieb ergibt. Für die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr kommen pro im Haushalt lebender Person 50 m³/ Jahr bei der Verrechnung zum Ansatz. Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Melkkammer mit keinem

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kommt eine Pauschale von 50 m³/ Jahr bei der Verrechnung zum Ansatz.

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ verfügen, werden mindestens in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches bzw. Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

Ein Gewerbebetrieb wird als mindestens eine Nutzungseinheit bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches, Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Gastronomiebetrieb ergibt.

Gewerbebetriebe mit einem Zähler der Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ werden entsprechend ihres Jahresverbrauches wie folgt bewertet (Bewertung auf Basis der Anzahl der Nutzungseinheiten):

bis 130 m³ /Jahr Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten)

bis 500 m³/Jahr Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (3-5 Nutzungseinheiten)

bis 1.000 m³/Jahr Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (6-9 Nutzungseinheiten)

über 1.000 m³/Jahr Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m³ (10-12 Nutzungseinheiten)

- (5) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr bei der Einleitung häuslicher und betrieblicher Abwässer aus dem Ortsteil Ossach in die Kanalanlage Truppenübungsplatz Seetaleralpe wird folgende Regelung angewandt (Abrechnung nicht verbrauchsabhängig, da diese Objekte nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind):

Für jedes Objekt wird ein Sockelbetrag eingehoben. Zusätzlich wird pro errechnetem Einwohnergleichwert (EGW-Ermittlung gem. Tabelle) eine Jahrespauschale eingehoben.

| Anfallstelle des Abwassers | Bemessungsgrundlage je | Einwohnergleichwerte (EGW) |
|---|--|-----------------------------------|
| Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei ¹ | 1 Bett | 2 |
| Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei ¹ | 1 Bett | 1 |
| Internat und Heim (ohne therap.Behandlung) ¹ | 1 Bett | 2 |
| Gaststätte ohne Küchenbetrieb | 3 Sitzplätze | 1 |
| Gaststätte mit kalter Küche | 2 Sitzplätze | 1 |
| Gaststätte mit Küchenbetrieb - und höchstens 3-maliger Ausnutzung der Sitzplätze in 24 Stunden - Zuschlag: jede weitere 3-malige Ausnutzung - Zuschläge für Saal und Garten (nur fallweise benutzt) | 1 Sitzplatz 1 Sitzplatz 5 Sitzplätze | 1 1 1 |
| Versammlungsstätte (Kino, Theater) ¹ | 15 Sitzplätze | 1 |
| Sportstätte | 50 Besucher 5 Ausübende | 1 1 |
| Frei- und Hallenbad ^{1 2} | 5 Benützer | 1 |
| Campingplatz ^{1 3} | 2 Benützer | 1 |
| Campingplatz für Dauermieter ^{1 3} | 1 Benützer | 1 |
| Fabrik, Werkstätte (mit geringer Schmutzbelastung) ¹ | 3 Betriebsangehörige | 1 |
| Fabrik, Werkstätte (mit starker Schmutzbelastung) ¹ | 2 Betriebsangehörige | 1 |
| Büro Geschäftshaus ¹ | 3 Betriebsangehörige | 1 |

| | | |
|---|------------------|---|
| Schule, Kindergarten (nach Unterrichtsdauer) ¹ | 3 bis 5 Personen | 1 |
|---|------------------|---|

¹ wenn ein Küchenbetrieb vorhanden ist, muss hierfür eine zusätzliche Berechnung gemäß den Angaben dieser Tabelle erfolgen.

² bei Frei- und Hallenbädern darf das von den Badebecken und Kaltwasserduschen abfließende Wasser nicht in die Anlage eingeleitet werden. Filter-Rückspülwässer sind zusätzlich bei der Bemessung zu berücksichtigen.

³ Inhalte von chemischen und mobilen Toilettenanlagen sind zu sammeln und dosiert einer entsprechend bemessener Kläranlage zuzuführen.

| | | |
|--|-----|-----------------|
| Sockelbetrag pro Objekt und Jahr | EUR | 245,28 pro Jahr |
| Jahrespauschale pro errechnetem EGW und Jahr | EUR | 12,38 pro Jahr |

Die aufgrund der Gemeindezusammenlegung 2015 durchzuführende Vereinheitlichung der Gebühren in den Ortsteilen Judenburg, Oberweg und Reifling ist mit 31.12.2021 abgeschlossen. Ab 01.01.2022 gelten die in dieser Verordnung harmonisierten Gebühren für alle Ortsteile mit Ausnahme der Einleitung häuslicher und betrieblicher Abwässer aus dem Ortsteil Ossach in die Kanalanlage Truppenübungsplatz Seetaleralpe.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, und dies durch einen zweiten Hauptzähler (geeichter Zähler) nachweisen, kann der entsprechende – nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführte – Anteil von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden. Bei Becken-Spül und Reinigungswässer von Hallen- und Freischwimmbädern kann kein Anteil für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden.
- (7) Bei Textilreinigungsunternehmen (Putzerei, Wäscherei), die aufgrund der betriebsbedingten Arbeitsart nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, wird ein Anteil von 40 von 100 von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden. Hiervon unberührt bleibt die Einstufung gemäß § 4 Abs. 4 der Kanalabgabenordnung.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages/ der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind monatlich, in 12 Teilbeträgen bis zum 5. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (anhand der Zählerablesung) vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.
- (4) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 idgF Gebrauch gemacht. Die ab 1.1.2021 gültigen Gebühren (Kanalbenützungsgebühr, Bereitstellungsgebühr, Sockelbetrag bzw. Pauschalen) sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2022 - die in §4 Abs. 2, §4 Abs. 3 sowie §4 Abs. 5 angeführten Gebühren unterliegen der Wertsicherung wie im jeweiligen Absatz definiert. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Judenburg tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2022, in Kraft und gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Judenburg, beschlossen auf Grund des Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2021 außer Kraft.

1. Wassergebühren

Aufgrund des Umlauf-Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2020 bis 04.12.2020 wird gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, i.d.F. LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d. F LGBl. Nr. 149/2016

sowie nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetz 2017, [BGBl. I Nr. 116/2016](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 103/2019](#) die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Judenburg werden aufgrund der Ermächtigung des §8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungs-gesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Bereitstellungsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Judenburg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 16,445.140,96.
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| Darlehen 50 % | EUR 786.399,64 |
| nicht rückzahlbare Beträge | EUR 0,00 |
| angesammelte Wasserleitungsbeiträge | EUR 0,00 |

- (4) Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt demnach EUR 15,658.741,32.
- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (per Ende 2019) 79.462,56 lfm.
- (6) Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 197,06.
- (7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 9,85.

§ 3 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 4 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt für

| | | | |
|----------------------------|-----|-------|-----------|
| Größe 3 | EUR | 2,48 | pro Monat |
| Größe Q3:2,5m ³ | EUR | 3,05 | pro Monat |
| Größe 7 | EUR | 3,32 | pro Monat |
| Größe Q3:4m ³ | EUR | 3,38 | pro Monat |
| Größe 20 | EUR | 5,11 | pro Monat |
| Größe Q3:16m ³ | EUR | 8,24 | pro Monat |
| Größe 80 | EUR | 18,46 | pro Monat |
| Größe Q3:63m ³ | EUR | 26,98 | pro Monat |
| Größe 100 | EUR | 24,64 | pro Monat |
| Größe Q3:100m ³ | EUR | 42,48 | pro Monat |

Beginnend mit 1.1.2021 wird eine neue Generation/ neues Produkt von Wasserzählern mit der Bezeichnung Q3 verbaut. Die bisherigen Wasserzähler Größe 3 bis Größe 100 werden sukzessive ersetzt.

§ 5 Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt EUR 0,96 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergröße bzw. bei der Wasserzählergröße 3 bzw. Größe Q3:2,5m³ in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) festgesetzt:

Ab 1.1.2022:

| | | |
|--|-----|------------------|
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ | | |
| (1-2 Nutzungseinheiten) Jahresverbrauch 0 - 80m ³ | EUR | 10,10 pro Monat |
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (1-2 Nutzungseinheiten) | EUR | 11,95 pro Monat |
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (3-5 Nutzungseinheiten) | EUR | 27,55 pro Monat |
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (6-9 Nutzungseinheiten) | EUR | 51,46 pro Monat |
| Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ (10-12 Nutzungseinheiten) | EUR | 82,70 pro Monat |
| Größe 7 bzw. Q3:4m ³ | EUR | 110,29 pro Monat |
| Größe 20 bzw. Q3:16m ³ | EUR | 165,44 pro Monat |
| Größe 80 bzw. Q3:63m ³ | EUR | 404,73 pro Monat |
| Größe 100 bzw. Q3:100m ³ | EUR | 588,20 pro Monat |

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe 3 bzw. Größe Q3:2,5m³ verfügen, werden mind. in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches bzw. Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

Ein Gewerbebetrieb wird als mind. 1 Nutzungseinheiten bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches, Anzahl der Haushalte bzw. Gastronomiebetrieb ergibt. Gewerbebetriebe mit einem Zähler der Größe 3 bzw. Größe Q3:2,5m³ werden entsprechend ihres Jahresverbrauches, wie folgt bewertet: (Bewertung auf Basis der Anzahl der Nutzungseinheiten)

| | | |
|---------------------------------|--|---------------------------|
| bis 130 m ³ /Jahr | Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ | (1-2 Nutzungseinheiten) |
| bis 500 m ³ /Jahr | Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ | (3-5 Nutzungseinheiten) |
| bis 1.000 m ³ /Jahr | Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ | (6-9 Nutzungseinheiten) |
| über 1.000 m ³ /Jahr | Einstufung Größe 3 bzw. Q3:2,5m ³ | (10-12 Nutzungseinheiten) |

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen

§ 7 Gebührenpflichtige,

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit, Valorisierung

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes, welches an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist, abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschild für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind monatlich, in 12 Teilbeträgen bis zum 5. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches (anhand der Zählerablesung) vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.
- (4) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 idGF Gebrauch gemacht. Die ab 1.1.2021 gültigen Gebühren (Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und Wasserzählergebühr) sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2022 – die in §5 Abs.2 angeführten Gebühren unterliegen der Wertsicherung wie darin definiert. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Judenburg tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2021, in Kraft und gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Judenburg vom 15.12.2016 außer Kraft.

2. Müllabfuhr- und Müllbeseitigungsgebühren:

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses im Umlaufwege vom 09.06. – 11.06.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.F. LGBl.Nr. 149/2016, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2021 i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2021 die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Judenburg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Stadtgemeindegebiet Judenburg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Judenburg eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Judenburg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst den Ortsteil Judenburg, den Ortsteil Oberweg mit Beginn in der Rainergasse 2a, der Fichtenhainstraße, Dorfstraße, Josefiweg bis zu Seetalstraße 52 und den Ortsteil Reifling mit Feeberg und Reiflingeck.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Judenburg folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümer/Innen abzuliefern sind:

Für den Ortsteil Reifling: 1. Sammelstelle Grubhof (für den hinteren Feeberg)
2. Sammelstelle Bärnthaler, für Auerling und Reifling

Für den Ortsteil Oberweg: 1. Sammelstelle Seetalstraße/Auffahrt Bauhof

als Zubringer für die Liegenschaften: Seetalstraße 54, 56, 58
Brandweg 1-27
Ossach 1-47

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter bzw. Abfallsäcken. Die Stadtgemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter bzw. Abfallsäcken nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Judenburg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind einer getrennten Sammlung zu unterziehen und dürfen nicht in den Abfallsammelbehälter für Restmüll entsorgt werden. Biogene Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Sollen bei einer Liegenschaft die biogenen Siedlungsabfälle durch die Gemeinde gesammelt und einer Kompostierung zugeführt werden, so ist die Anzahl und die Größe der Bioabfallsammelbehälter bei der Gemeinde zu beantragen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Judenburg (ABA Gasselsdorf) abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Stadtgemeinde festgesetzten Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Judenburg (ABA Gasselsdorf) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern bzw. Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.

(3) Für jede Liegenschaft sind mind. 9 Stk. Abfallsäcke (540 Liter) bzw. ab 01.01.2022 sind 10 Stk. Abfallsäcke (600 Liter) als Mindestvolumen für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Dieses Behältervolumen darf nicht unterschritten werden.

| | | | |
|-----------------|-------------------|-------|----------------------------------|
| 540 Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (9) | (1 Personenhaushalt) |
| 780 Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (13) | (2 Personenhaushalt) |
| 1020 Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (17) | (3 Personenhaushalt) |
| 1260 Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (21) | (4 Personenhaushalt) |
| 1500 Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (25) | (5 Personenhaushalt und darüber) |

Ab 01.01.2022

| | | | |
|-------------------|-------------------|------|----------------------------------|
| (600) Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (10) | (1 Personenhaushalt) |
| (900) Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (15) | (2 Personenhaushalt) |
| (1200) Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (20) | (3 Personenhaushalt) |
| (1500) Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (25) | (4 Personenhaushalt) |
| (1800) Liter/Jahr | Abfallsammelsäcke | (30) | (5 Personenhaushalt und darüber) |

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden die von mehr als 4 Haushalten bewohnt werden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehr als 4 Haushalten bewohnt wird, ist ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter zu verwenden. Das Behältervolumen darf 1440, ab 01.01.2022 - 1200 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten. Das gemeinsam aufzustellende Behältervolumen wird mit 1800 Litern pro Haushalt und Jahr ermittelt. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Judenburg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Stadtgemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 90l, 120 l bzw. 240 Litern bzw. mit 15 l Papiersäcken. In Wohnhäusern mit mehr als 4 Haushalten darf das Mindestvolumen von 450 Liter pro Haushalt und Jahr nicht unterschreiten.

Bei beantragter Bioabfallsammlung darf folgendes Mindestvolumen nicht unterschritten werden:

| | | | |
|------------------|----------------|------|----------------------------------|
| (150) Liter/Jahr | Bioabfallsäcke | (10) | (1 Personenhaushalt) |
| (300) Liter/Jahr | Bioabfallsäcke | (20) | (2 Personenhaushalt) |
| (450) Liter/Jahr | Bioabfallsäcke | (30) | (3 Personenhaushalt) |
| (600) Liter/Jahr | Bioabfallsäcke | (40) | (4 Personenhaushalt) |
| (750) Liter/Jahr | Bioabfallsäcke | (50) | (5 Personenhaushalt und darüber) |

(6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen.

Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Ebenso sind sie an leicht zugänglicher Stelle für die Abholung bereit zu stellen. Die Stadtgemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit zu befüllen, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für dessen Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin, kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde angepasst werden. Die Stadtgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Judenburg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) wurden in der Stadtgemeinde Judenburg Sammelstellen eingerichtet. Eine Liste der Standorte liegt bei der Stadtgemeinde auf.

Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die genauen Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Anschlussbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 2 Wochen durchgeführt.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt.

(5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wie Textilien, Glas und Metalle erfolgt im Altstoffsammelzentrum ABA Gasselsdorf: Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10 bis 12 Uhr. Mittwoch von 14 bis 16 Uhr. Sowie jeden 1. Samstag im Monat von 9 bis 11 Uhr.

Altpapier kann jederzeit in die für Altpapier bereitgestellten Sammelbehälter bei den dezentralen nach § 7 Abs. 1 festgelegten Sammelstellen eingebracht werden.

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum. ABA Gasselsdorf: Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10 bis 12 Uhr. Mittwoch von 14 bis 16 Uhr. Sowie jeden 1. Samstag im Monat von 9 bis 11 Uhr.

(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Stadtgemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg vom 23. 11. 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- Biogene Siedlungsabfälle: Stadtgemeinde Judenburg - ABA-Gasselsdorf / Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15
- Gemischte und sperrige Siedlungsabfälle: Trügler Recycling und Transport GesmbH, 8741 Weißkirchen, Fischening 50
- Verwertbare Siedlungsabfälle: Trügler Recycling und Transport GesmbH, 8741 Weißkirchen, Fischening 50 / Stadtwerke Judenburg AG, 8750 Judenburg, Burggasse 15
- Fa. ASA 8741 Weißkirchen, Fischening 45
- Fa. Wolfgang Beinschab, 8753 Fohnsdorf, Josef Ressel Gasse 7
- Fa. Rohprog, 8753 Fohnsdorf, Viktor-Kaplan-Straße 7
- Verein Humana, Altkleidersammlung, 8020 Graz, Wiener Straße 206

- Naturgut Kompostierung und Landschaftsbau GmbH, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld, Gubernitz 11

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Judenburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gem. § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Ablagerungsverbot, Verunreinigung

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben – unbeschadet der Strafbestimmung des § 18 StAWG 2004 -, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Stadtgemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Stadtgemeinde Judenburg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr. Durch die Grundgebühr werden die allgemeinen Aufwendungen der Gemeinde für die privaten Haushalte abgegolten (z. B. Papiersammlung, Altstoffsammelzentrum, Beitrag für Abfallwirtschaftsverband, Abfallberatung usw.).
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Haushalte der Liegenschaft bzw. Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen (Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Gemeindeamt, Banken, Post, etc.) sowie freiberufliche Bedienstete (Ärzte, Rechtsanwälte, etc.) herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr je Haushalt bzw. Gewerbebetrieb monatlich: € **6,70**

§ 17

A. Variable Gebühr

Die Berechnung der variablen Gebühr (Haushalte und Gewerbebetriebe) erfolgt auf Basis des bereitgestellten Behältervolumens und Abfuhrintervalls. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herabgezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen:

- (1) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
Diese betragen monatlich:

Ganzjahrestonne: (32-33 Abfahren)

| | | |
|---------|-----------------|----------|
| 90 lt. | Kunststoffgefäß | € 14,36 |
| 120 lt. | Kunststoffgefäß | € 19,17 |
| 240 lt. | Kunststoffgefäß | € 38,27 |
| 770 lt. | Kunststoffgefäß | € 123,29 |

1100 lt. Kunststoffgefäß € 176,08

Sommertonne : 1.5.-31-10. (20-22 Abfahren)

90 lt. Kunststoffgefäß € 9,90
120 lt. Kunststoffgefäß € 13,21
240 lt. Kunststoffgefäß € 26,34
770 lt. Kunststoffgefäß € 84,84
1100 lt. Kunststoffgefäß € 121,16

150 lt. Bioabfallsäcke (1 Personenhaushalt 10 Säcke) € 0,88
300 lt. Bioabfallsäcke (2 Personenhaushalt 20 Säcke) € 1,74
450 lt. Bioabfallsäcke (3 Personenhaushalt 30 Säcke) € 2,60
600 lt. Bioabfallsäcke (4 Personenhaushalt 40 Säcke) € 3,48
750 lt. Bioabfallsäcke (5 Personenhaushalt 50 Säcke) € 4,36

für Wohnhäuser mit mehr als 4 Haushalten: (lt. §6 Abs.5)

Diese betragen bei Behältersammlung monatlich bei 32-33 Abfahren:

1 Haushalt 450 Liter/Jahr € 2,60

Im Bedarfsfall können Bioabfallsäcke nachgekauft werden.

1Stk. 15 Liter Bioabfallsack kostet € 1,26

- (2) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Diese betragen bei Behältersammlung monatlich bei 26 Abfahren:

90 lt. Kunststoffgefäß € 14,36
120 lt. Kunststoffgefäß € 19,17
240 lt. Kunststoffgefäß € 38,27
770 lt. Kunststoffgefäß € 123,29
1100 lt. Kunststoffgefäß € 176,08

für Liegenschaften bis max. 4 Haushalten bei Sacksammlung:

Diese betragen bei Sacksammlung monatlich bei 26 Abfahren:

540 Liter/Jahr (1 Personenhaushalt) (9) € 4,48
1020 Liter/Jahr (2 Personenhaushalt) (17) € 6,71
1440 Liter/Jahr (3 Personenhaushalt) (24) € 8,94
1800 Liter/Jahr (4 Personenhaushalt) (30) € 11,19
2100 Liter/Jahr (5 Personenhaushalt) und mehr (35) € 13,42

für Wohnhäuser mit mehr als 4 Haushalten: (lt. §6 Abs.4)

Diese betragen bei Behältersammlung monatlich bei 26 Abfahren:

1 Haushalt 1800 Liter/Jahr € 11,63

Im Bedarfsfall können 60 lt. Abfallsammelsäcke nachgekauft werden.

Ein Abfallsammelsack kostet € 5,37

Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin, kann das Behältervolumen auf das Mindestvolumen (lt. § 6) reduziert werden.

Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

Umsatzsteuer und Valorisierung

- (1) Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.
- (2) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 idgF Gebrauch gemacht. Die gültigen Gebühren sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Die Anpassung erfolgt jährlich jeweils zum 1.1. d. J. in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2022.

§ 19

Vorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr gemäß dieser Verordnung ist in 12 gleichen Teilbeträgen jeweils zum 5. jedes Monats zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Bei gänzlicher Einstellung der Abfallabfuhr entfällt die Gebührenvorschreibung mit dem auf die Einstellung folgenden Kalendermonat.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn während des Jahres eine Änderung bei der Art oder Anzahl der Grundgebühren oder bei der Art oder Anzahl der variablen Gebühren eintritt.
- (5) Der Bescheid über die Vorschreibung der Gebühr ist ein Dauerbescheid. Die Vorschreibung gilt so lange, als diese nicht durch einen neuen Bescheid abgeändert oder aufgehoben wird.
- (6) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Judenburg tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monats Ersten, das ist der 01.07.2021, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Umlaufbeschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Judenburg vom 02.12. – 04.12.2020 außer Kraft.

3. Sperrmüllabholung

Für Kleinstmengen wie zB.: ein Bett, ein Kasten oder ein Kühlschrank usw. Euro 20,00

Für Haushaltsmengen wie zB: ein Bett, ein Kühlschrank und ein Kasten
oder ein Fernseher, eine Waschmaschine und ein Sofa usw. Euro 40,00

Bei Anmeldungen von Genossenschaften oder Hausgemeinschaften müssen die jeweiligen Haushalte namentlich angeführt werden sowie die jeweiligen Gegenstände.

Die Gebühr richtet sich dann nach der Anzahl der Haushalte und den jeweiligen Gegenständen.